

## **Feuerwehrgesetz der Gemeinde Ilanz/Glion (Feuerwehrgesetz; FwG)**

vom 4. Dezember 2013

### **Art. 6 Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst**

<sup>1</sup>Vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind:

- a. Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind;
- b. Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung;
- c. alleinerziehende Eltern von Kindern im Vorschul- und Schulalter; werdende oder stillende Mütter;
- d. Personen, die einer Blaulichtorganisation oder kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören.

<sup>2</sup>Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

### **Art. 7 Befreiung von der Feuerwehrpflicht und Ersatzabgabe**

<sup>1</sup>Von der Feuerwehrpflicht und Ersatzabgabe befreit sind:

- a. die Mitglieder des Gemeindevorstands;
- b. Personen, die in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten;
- c. Personen, die während 12 Jahren ununterbrochen im aktiven Feuerwehrdienst der Gemeinde Kaderchargen übernommen haben.

<sup>2</sup>Leben zwei Personen in einer Partnerschaft im selben Haushalt mit Kindern im Vorschul- und Schulalter ist nur eine Person feuerwehrpflichtig. Für das Ende der Feuerwehrpflicht ist das Alter des Hauptverdieners massgebend.

<sup>3</sup>Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen von der Feuerwehrpflicht befreien.

## **Feuerwehrgesetz der Gemeinde Ilanz/Glion (Feuerwehrgesetz; FwG)**

vom 4. Dezember 2013 (Stand 30. September 2015)

### **Art. 6 Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst<sup>1</sup>**

<sup>1</sup>Vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind:

- a. Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind;
- b. Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung;
- c. alleinerziehende Eltern von Kindern im Vorschul- und Schulalter; werdende Mütter;
- d. Personen, die der Kantons- oder Gemeindepolizei oder einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören.

<sup>2</sup>Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

### **Art. 7 Befreiung von der Ersatzabgabe<sup>1</sup>**

<sup>1</sup>Von der Ersatzabgabe befreit sind:

- a. die Mitglieder des Gemeindevorstands;
- b. Personen, die der Kantons- oder Gemeindepolizei oder einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören;
- c. IV-Rentner mit einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent;
- d. alleinerziehende Eltern von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern; werdende Mütter
- e. Personen, die während 15 Jahren ununterbrochen im aktiven Feuerwehrdienst der Gemeinde Kaderchargen übernommen haben.

<sup>2</sup>Leben zwei Personen in einer Partnerschaft im selben Haushalt ist nur eine Person feuerwehersatzpflichtig. Für das Ende der Feuerwehrpflicht ist das Alter des Hauptverdieners massgebend.

<sup>3</sup>Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen von der Ersatzabgabe befreien.

<sup>4</sup>Die Geschäftsleitung kann in begründeten Härtefällen weitere Personen von der Ersatzabgabe befreien.

## **Art. 9      Gemeindevorstand**

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus.

<sup>2</sup> Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festsetzung der Dienstdauer nach Art. 4 dieses Gesetzes;
- b) Entscheid über Einsprachen betreffend die Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 6 sowie von der Feuerwehrpflicht gemäss Art. 7 dieses Gesetzes;
- c) Festsetzung der Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 17 dieses Gesetzes;
- d) Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrvizekommandanten.

<sup>3</sup> Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugeordnet sind, fallen in die Zuständigkeit des Gemeindevorstands.

## **Art. 10     Geschäftsleitung**

Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere:

- a. die Festlegung des Sollbestands der Feuerwehr;
- b. die Wahl der Offiziere, des Fouriers und des Chef Material.

## **Art. 11     Leiter Infrastrukturen**

Dem Leiter Infrastrukturen obliegen insbesondere:

- a. die Versetzung und Entlassung von dienstleistenden Feuerwehrleuten;
- b. die Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstands;
- c. die Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten;
- d. die Behandlung von Ansprüchen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen, die während Einsätzen ausgeübt worden sind;
- e. die Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr.

## **Art. 9      Gemeindevorstand<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus.

<sup>2</sup> Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festsetzung der Dienstdauer nach Art. 4 dieses Gesetzes;
- b) Entscheid über die Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 6 Abs. 2 sowie von der Ersatzabgabe gemäss Art. 7 Abs. 3 dieses Gesetzes;
- c) Festsetzung der Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 17 dieses Gesetzes;
- d) Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrvizekommandanten.

<sup>3</sup> Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugeordnet sind, fallen in die Zuständigkeit des Gemeindevorstands.

## **Art. 10     Geschäftsleitung<sup>1</sup>**

Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere:

- a. die Festlegung des Sollbestands der Feuerwehr;
- b. die Wahl der Offiziere, des Fouriers und des Chef Material;
- c. der Entscheid über die Befreiung von der Ersatzabgabe gemäss Art. 7 Abs. 4 dieses Gesetzes.
- d. die Versetzung und Entlassung von dienstleistenden Feuerwehrleuten;
- e. Die Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrkommandos.

## **Art. 11     Leiter Infrastrukturen<sup>1</sup>**

Dem Leiter Infrastrukturen obliegen insbesondere:

- a. die Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstands;
- b. die Behandlung von Ansprüchen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen, die während Einsätzen ausgeübt worden sind;
- c. die Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr.

#### **Art. 20    Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten sowie des Leiters Infrastrukturen kann innert 30 Tagen nach Mitteilung bei der Geschäftsleitung Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide der Geschäftsleitung kann innert 30 Tagen beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen Entscheide des Gemeindevorstands kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde erhoben werden.

#### **Art. 22    Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es tritt vorbehältlich des fakultativen Referendums am 1. Januar 2014 in Kraft.

<sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

#### **Art. 20    Rechtsmittel<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten kann innert 10 Tagen nach Mitteilung bei der Geschäftsleitung Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide der Geschäftsleitung kann innert 30 Tagen beim Gemeindevorstand Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen Entscheide des Gemeindevorstands kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde erhoben werden.

#### **Art. 22    Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es tritt vorbehältlich des fakultativen Referendums am 1. Januar 2014 in Kraft. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Teilrevisionen dieses Gesetzes.<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.